

Öffentliche Bekanntgabe

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung gemäß § 68 WHG und § 26 LWG NRW für den Rückbau einer Teichanlage und die leitbildgerechte Entwicklung des Becher Suthbach bei Much – Niederbech

hier: Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 wird bekannt gegeben:

Der Aggerverband hat gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Zulassung des Rückbaus einer Teichanlage und die leitbildgerechte Entwicklung des Becher Suthbach bei Much – Niederbech beantragt.

Der Aggerverband hat im Gemeindegebiet Much im Rhein-Sieg-Kreis eine Teichanlage und die umliegenden Flächen erworben, um als sogenannter Kümmerer eine Gewässer- und Auenentwicklungsmaßnahme im Sinne der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu realisieren. Da in der Teichanlage nennenswerte Amphibienbestände etabliert sind, wurde beschlossen die Grunderwerbskosten mit dem Rhein-Sieg-Kreis aufzuteilen und die Pflege von erforderlichen Artenschutzflächen durch diesen zu übernehmen. Bei der vom Aggerverband erworbenen Anlage handelt es sich um sieben hintereinander geschaltete Teiche, die durch Überläufe miteinander verbunden sind. Flankiert werden diese durch den Becher Suthbach, der zusammen mit dem Junkersiefen als Vorfluter für die Anlagen dient. Die Teiche, die im Nebenschluss des Becher Suthbaches und teilweise im Hauptschluss des Junkersiefen liegen, verfügen über Mönche mit Grundablass. Sie weisen teilweise starke Verlandungserscheinungen auf und wirken sich, insbesondere hinsichtlich ökomorphologischer Gesichtspunkte, negativ auf den Zustand des Becher Suthbach und des Junkersiefen aus.¹

Ziel der geplanten Maßnahme ist die Wiederherstellung leitbildkonformer Fließgewässer gem. WRRL und die Initiierung einer naturnahen Gewässer- und Auenentwicklung, sowie die Herstellung von zwei Ausgleichsgewässern zum Artenschutz.

Für eine typkonforme, eigendynamische Gewässerentwicklung sowie die Ausbildung vielfältiger Lebensräume wird im Vorhabengebiet ein bis 30 m breiter Entwicklungskorridor zur Verfügung gestellt. Der geplante Gewässerausbau sieht die Anlage eines Initialgerinnes inkl. Auenflächen im Bereich der ehemaligen Teichgalerie vor, die Umverlegung des

¹AFRY Deutschland GmbH, 20.11.2023, Erläuterungsbericht Genehmigungsplanung gemäß § 68 WHG, S. 7

Becher Suthbaches erfolgt oberstromig von der Stat. 2+166 (alt) bzw. 2+240 (neu) und wird bei Stat. 1+810 wieder an das vorhandene Gewässerbett angeschlossen. Das herzustellende Initialgerinne wird so konzipiert, dass Abflüsse über Mittelwasserabfluss ein gezieltes Überströmen die Ausbildung von Auenstrukturen initiieren.

Um den Amphibienbestand langfristig im Projektgebiet zu stützen, werden zwei dauerhafte fischfreie Laichgewässer im Nebenschluss errichtet. Diese wurden entsprechend den naturschutzfachlichen Vorgaben geplant. Der im Nordwesten angeordnete Teich 1 hat eine Gesamtgröße von ca. 2.000 m², Teich 2 soll insgesamt 3.500 m² groß werden. Beide Teiche werden mit einer Tiefwasserzone (2 m u GOK) von 150 m² bis 250 m² konzipiert. Der überwiegende Teil der Teiche wird als Flachwasserzonen (0,05 bis 0,6 m u GOK) geplant.²

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist für ein Neuvorhaben nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der Anlage 3 Nr. 2.3 vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Liegen nach Prüfung in der ersten Stufe besondere örtliche Gegebenheiten vor, so ist eine Prüfung auf der zweiten Stufe gemäß der Anlage 3 durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die durchgeführte zweistufige standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass die Maßnahme „Rückbau der Teichanlage und leitbildgerechte Entwicklung des Becher Suthbach bei Much – Niederbech“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 5 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gemäß § 5 UVPG ist für diese Maßnahme somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben. Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wesentliche Prüfergebnisse werden im Folgenden dargelegt:

Das Plangebiet liegt innerhalb der Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Landschaftsschutzgebiet in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg“ (LSG-50 10-00 12) und „Nümbrecht, Waldbroel“ (LSG-5010-0002). Laut Schutzgebietsverordnungen ist unter anderem das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten oder wiederherzustellen. Außerdem ist die Unterschutzstellung wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung begründet. Die Unterschutzstellung des LSG-50 10-00 12 erfolgte unter anderem aufgrund von Bächen und deren Auenbereichen sowie der landschaftsprägenden Siefen und Bachtäler mit vielfältigen Fließgewässerstrukturen und Feuchtbereichen.³

Mit dem Rückbau der Teichanlagen wird unter anderem die ökologische Durchgängigkeit des Junkersiefen wiederhergestellt. Der Becher Suthbach wird in seinen ursprungsnahen

²AFRY Deutschland GmbH, 20.11.2023, Erläuterungsbericht Genehmigungsplanung gemäß § 68 WHG, S. 38

³ Bezirksregierung Köln, 2006, Verordnung vom 31.08.2006. Az: 51.2-1.2 SU/ost.

natürlichen Verlauf zurückverlegt. Mit der geplanten Maßnahme wird dem Becher Suthbach zukünftig im Planungsbereich ein ausreichender Entwicklungskorridor zur eigendynamischen Entwicklung zur Verfügung gestellt, um typische Gewässer- und Auenstrukturen zu entwickeln. Nadelgehölze werden gerodet, sodass sich ein lebensraumtypischer Laubgehölzbestand einstellen kann.

Die Maßnahme unterstützt und verbessert somit den in den LSG-Verordnungen geforderten Schutzzweck, zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere von Bächen und deren Auenbereichen. Außerdem unterstützt das Vorhaben die Wiederherstellung des ursprünglichen Landschaftsbildes.

Nachteilige Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben sind überwiegend baubedingt und somit temporär zu erwarten. Ihnen kann mit geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. Anlagenbedingt sind langfristig positive Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die vorhandenen Schutzgebiete zu prognostizieren.

Siegburg, den 26.02.2024
Az.: 66.21-301.1.09/2024-0021 Gst

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Im Auftrag

Jörg Bambeck
Leiter des Amtes für
Umwelt- und Naturschutz